

Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang „Therapeutische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“ mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) in der Fakultät V – Diakonie, Gesundheit und Soziales

Veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr. 8/2010 vom 26.11.2010

§ 1 Hochschulgrad

Nach bestandener Master-Prüfung und nach Prüfung der Gesamtvoraussetzungen (insgesamt 300 Credits) verleiht die Hochschule den Hochschulgrad Master of Arts. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt für den Weiterbildungsstudiengang Therapeutische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einschließlich der Master-Arbeit sechs Semester in Teilzeit (Regelstudienzeit).
- (2) Anlage B3 stellt die Module, Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen, ggf. Gewichtungsfaktoren und die Belastung der Studierenden (SWS und CR) dar.
- (3) Module werden in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die aus verschiedenen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet oder auch nur aus einer Prüfungsleistung bestehen kann. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.
- (4) Bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wenn
 - ein entsprechender Antrag beim Prüfungsausschuss gestellt wird und
 - sich die / der Studierende in der Regelstudienzeit befindet und der
 - nächstmögliche Prüfungstermin wahrgenommen wird.

Zeiten der Überschreitung bleiben auf Antrag unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen werden.

§ 3 Master-Prüfung, Master-Arbeit

- (1) Die Zulassung zur Master-Prüfung regelt § 6 Allgemeiner Teil; ein gesondertes Zulassungsverfahren erfolgt zur Master-Arbeit.
- (2) Die Master-Arbeit wird in der Regel im sechsten Semester des Weiterbildungsstudiengangs abgelegt.
- (3) Die Zulassung zur Master-Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium, den Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit beim Prüfungsausschuss und die Genehmigung des Antrages durch den Prüfungsausschuss voraus.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit sind neben den Nachweisen nach § 6 Absatz 3 Allgemeiner Teil beizufügen

- ein Vorschlag für das Thema der Master-Arbeit,
 - ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit,
 - Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende, wobei mindestens ein Prüfender Angehöriger der Fakultät Diakonie, Gesundheit und Soziales oder des Winnicott-Institutes sein muss.
- (5) Zur Master-Arbeit kann auf Antrag auch zugelassen werden, wenn noch nicht alle Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllt sind, insbesondere dann, wenn die Gründe nicht im Verantwortungsbereich der/des Studierenden liegen.
Finanzielle Notlagen sind kein berücksichtigungsfähiger Grund; Krankheiten sind unverzüglich anzuzeigen und mit einem ärztlichen Attest nachzuweisen. Diese mit Auflagen zu versehende Zulassung setzt voraus, dass die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen ohne Beeinträchtigung des Studiums nachgeholt werden kann.
- (6) Die Module sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen mit Gewichtungsfaktoren sowie die Belastung der Studierenden (SWS und CR) sind in Anlage B3 festgelegt.
- (7) Für die Master-Arbeit werden 10 Credits vergeben.

§ 4 Ausnahmeregelungen

- (1) Dem erzielbaren Abschluss Master of Arts im Master-Studiengang liegt ein festgelegter Studienablauf nach Anlage B3 zugrunde. Auf begründeten Antrag vom Studierenden kann der Prüfungsausschuss Abweichungen zulassen.
- (2) Die Begründung muss sich insbesondere darauf erstrecken, dass Studium und Prüfungen in der beantragten Fächerkombination im Hinblick auf die angestrebte Berufsqualifikation mit der vorgeschriebenen Fächerkombination gleichwertig sind. Werden dabei andere als die vorgeschriebenen Module allgemein zugelassen und sollen diese weiteren Module länger als drei Semester gewählt werden können, setzt dies die Änderung dieser Ordnung voraus.

§ 5 Übergangsregelung

- (1) Studierende des Diplomstudiengangs „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie“ haben die Möglichkeit, ihr Studium im Master-Studiengang „Therapeutische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“ fortzusetzen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Erfolgreicher Abschluss der Zwischenprüfung im o.g. Diplomstudiengang;
 2. Nachweis über die bis dahin erbrachten Studienleistungen
 3. Antrag auf Zulassung zur Fortsetzung des Studiums im Master-Studiengang „Therapeutische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt nach folgenden Regeln:
- Überprüfung auf Anerkennbarkeit der für den Übergang vorausgesetzten Leistungen durch die Prüfungskommission,

- ggf. Auflagen für die Erbringung zusätzlicher Leistungen, Zuordnung der anerkannten Leistungen zu entsprechenden Modulen des Master-Studiengangs und Beschreibung derselben im Diploma Supplement.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Hannover in Kraft.

Präsidiumsbeschluss vom 15.11.2010
Veröffentlichung im Verkündungsblatt Nr. 8/2010 vom 26.11.2010